

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg  
Wirtschaftsausschuss des Landestages  
von Schleswig-Holstein  
z. Hd. Herrn Vogt  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1702

**Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)** 5. September 2013

Sehr geehrter Herr Vogt,

sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirtschaftsausschuss des Landtages von Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 20. Juni 2013 um eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Regierungskoalition zur „Einrichtung eines Registers zu Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)“ gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Uwe Polkaehn  
Vorsitzender  
DGB Bezirk Nord  
[uwe.polkaehn@dgb.de](mailto:uwe.polkaehn@dgb.de)  
Tel.: 040/2858202  
Fax: 040/2858230

### **Gesamtbewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes**

Insgesamt begrüßt der DGB den vorliegenden Gesetzesentwurf. Ein Vergabe- und Korruptionsregister ist ein mögliches und geeignetes Instrument zur Sicherung eines fairen Wettbewerbes. Insbesondere im Kontext des in diesem Jahr vom Landtag verabschiedeten Tariftreue- und Vergabegesetzes (TTG) ist es notwendig gegen Gesetzesverstöße mit einem derartigen Register nachhaltig vorgehen zu können. Die Einführung eines derartigen Registers ist damit als direkte Folge der Verabschiedung eines bundesweit vorbildlichen TTG in Schleswig-Holstein.

### **Zur Vorgeschichte**

Angesichts der sich abzeichnenden kritischen Debatte um dieses Gesetz weist der DGB darauf hin, dass die Regierungskoalition im Rahmen der parlamentarischen Anhörung zum TTG als Reaktion auf die Kritik aus dem Lager der Arbeitgeber bereits eine deutliche Abschwächung der im TTG ursprünglich geplanten Kontrollinstrumente vorgenommen hat. Grundlage der Reduzierung der in § 15 TTG vorgesehenen Kontrollinstrumente war dabei die Verankerung eines „Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Ausschluss unzuverlässiger Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe- und Korruptionsregister)“ in § 13

Abs. 2 TTG.<sup>1</sup> Der vorliegende Gesetzesentwurf ist damit eine konsequente Fortsetzung einer Politik der Regierungskoalition für mehr soziale Gerechtigkeit in Schleswig-Holstein.

### **Zur Frage der norddeutschen Kooperation**

Bereits im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien wurde das Ziel eines gemeinsamen Korruptionsregisters mit Hamburg hervorgehoben. Mit einem gemeinsamen Korruptionsregister der beiden Länder wären erhebliche Synergieeffekte und eine höhere Wirkung eines solchen Registers verbunden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf des Senates wird aktuell in der Hamburgischen Bürgerschaft beraten.<sup>2</sup> Der Haushaltsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft hat am 26.08.2013 seine Empfehlung zur Annahme des Gesetzes abgegeben.<sup>3</sup>

Der DGB begrüßt ausdrücklich diese Form der norddeutschen Kooperation. Es erscheint sinnvoll und zielführend im Rahmen dieses gemeinsamen Projektes zu einer vergleichbaren Gesetzgebung zwischen den beiden Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein zu kommen. Die Einbindung weiterer Länder sollte angestrebt werden.

Im Einzelnen nimmt der DGB zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

#### Zu § 1 „Zielsetzung, Begriffsbestimmung“

Der DGB begrüßt sowohl die Zielrichtung des Gesetzes als auch die vorgesehene Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit. Positiv bewertet werden auch die Einbeziehung aller Auftraggeber nach § 2 TTG und der öffentlichen Beteiligungen. Damit ist auch eine Einbeziehung der kommunalen Auftraggeber sichergestellt.

Da Korruption auch im Zusammenhang mit Zuwendungen, der Vergabe von Bürgschaften und Mittel der Wirtschaftsförderung vorkommen kann, könnte hier eine entsprechende Erweiterung des Gesetzes sinnvoll sein.

Zu prüfen wäre auch, ob nach dem Vorbild Hamburgs Auftragsvergaben von Zuwendungsempfängern in den Geltungsbereich des Gesetzes mit aufgenommen werden können.

---

<sup>1</sup> Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/720.

<sup>2</sup> Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 20/7202.

<sup>3</sup> Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 20/9083.

Zu § 2 „Zentrale Informationsstelle, Inhalt des Registers“

Hier wäre es in Absatz 1 sinnvoll nicht den aktuellen Namen des Ministeriums sondern die allgemeinere Formulierung „beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium“ vorzusehen.

Der umfangreiche Katalog des § 2 erscheint sachgerecht und sollte möglichst einheitlich mit dem kooperierenden Bundesland Hamburg verabschiedet werden. Positiv sieht der DGB die in Abs. 2 Nr. 4 aufgenommenen Punkte.

Zu § 6 „Wirkung der Eintragung, befristeter Ausschluss von der Auftragsvergabe (Vergabesperre)“

Offen bleibt, warum Vergabesperrn in Abs. 2 nur für Vergabestellen des Landes und nicht auch für die Kommunen und Beteiligungen nach § 1 des Gesetzesentwurfes gelten sollen. Auf diesem Wege wird das Instrument der Vergabesperre entwertet, wenn man davon ausgeht, dass 2/3 aller öffentlichen Vergaben durch die Kommunen vorgenommen werden. Der DGB schlägt deswegen vor, die Wirkung der Vergabesperrn auf alle Auftraggeber nach § 1 auszuweiten.

Sollte analog dem Hamburger Gesetz auch in Schleswig-Holstein ein Ausschuss eingerichtet werden, der vor dem Verhängen einer Vergabesperre anzuhören ist, so legt der DGB Wert darauf diesen paritätisch mit Vertretern der Verwaltung, der Gewerkschaften und Arbeitgeber zu besetzen. Eine Privilegierung von Interessvertretern der Arbeitgeber bei der Beurteilung von Verstößen gegen Mindestlohnregelungen lehnt der DGB entschieden ab.

Der DGB bittet darum, seine Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Uwe Polkaehn'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Uwe Polkaehn